



2023/0397(COD)

19.2.2024

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für internationalen Handel

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (COM(2023)0692 – C9-0408/2023 – 2023/0397(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Helmut Scholz

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Europäische Union hat eine umfassende Politik entwickelt, um den allmählichen Beitritt der Länder des Westbalkans, nämlich von Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien, zu unterstützen. Ziel dieses Prozesses ist es, den demokratischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in den Ländern, die der EU beitreten wollen, zu unterstützen und so eine stärkere Zusammenarbeit und Stabilität in Europa zu fördern.

Die Europäische Union ist ebenso wie die betreffenden Länder fest von der europäischen Perspektive der Länder des Westbalkans, von den engen kulturellen, historischen und geografischen Beziehungen sowie von der Zusammenarbeit in vielen wichtigen Bereichen überzeugt.

Der Westbalkan war von den jüngsten Krisen, z. B. COVID-19, der Abwanderung einer erheblichen Zahl junger Bürger des Westbalkans und den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verschärft wurden, besonders stark betroffen. Die Kaufkraft der Bevölkerung des Westbalkans liegt zwischen einem Drittel und der Hälfte der durchschnittlichen Kaufkraft in der Europäischen Union.

Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt die Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens EU-Westbalkan vom 13. Dezember 2023. Die Europäische Union bekräftigte erneut ihr uneingeschränktes Engagement für den künftigen Beitritt des Westbalkans zur Europäischen Union und forderte eine Beschleunigung des Prozesses auf der Grundlage der gemeinsamen Werte der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, glaubwürdiger Reformen der Partner und fairer Bedingungen.

Um dieses Engagement zu verstärken, stellt die EU umfangreiche Hilfen und finanzielle Unterstützung für die Region zur Verfügung. Auf diese Weise kann eine allmähliche Integration in den Binnenmarkt erfolgen, der eine enge Zusammenarbeit, europäische Unterstützung und regionale Integration (als vorbereitende Maßnahmen) vorausgehen. Die Verbesserung der Handelsbeziehungen wird auch ein entscheidender Faktor für den künftigen Erfolg dieser gemeinsamen Bemühungen sein.

Durch die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan wird der finanzielle Beistand künftig erheblich verstärkt. Mit Mitteln aus der Fazilität werden Reformprogramme im Westbalkan unterstützt, wobei der Schwerpunkt auf sozioökonomischen und grundlegenden Reformen, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und gezielter Investitionen, liegt.

Die Mittel der Fazilität belaufen sich für den Zeitraum 2024-2027 auf 6 Mrd. EUR für zwei Arten der Unterstützung: 2 Mrd. EUR in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung und 4 Mrd. EUR in Form von vergünstigten Darlehen, die von der Europäischen Union gewährt werden. Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt diese finanzielle Verpflichtung, hätte sich jedoch für eine Erhöhung der nicht rückzahlbaren Unterstützung und Flexibilität in Bezug auf die Bedingungen von Darlehen ausgesprochen.

In dem Vorschlag der Kommission ist eine starke Konditionalität enthalten, indem die Mittelfreigabe von der Erreichung von Zielen, die in vorab gebilligten Reformagenden dargelegt sind, abhängig gemacht wird. Nach Ansicht des Verfassers der Stellungnahme

erfordert ein solcher Ansatz ein hohes Maß an Flexibilität und die Berücksichtigung der jüngsten Krisen, von denen die Länder des Westbalkans nach wie vor betroffen sind. Der Verfasser der Stellungnahme betont ferner die Notwendigkeit, dieses Vorhaben von einer Verbesserung der sozialen Bedingungen und der Arbeitsbedingungen sowie von einer nachhaltigen Entwicklung und der Bekämpfung von Ungleichheiten, insbesondere zwischen Männern und Frauen, abhängig zu machen.

Alle Investitionen müssen zu dem übergeordneten Ziel beitragen, die Region beim Übergang zu einer grünen, klimaneutralen, widerstandsfähigen, digitalen und inklusiven Wirtschaft zu unterstützen. Der Verfasser der Stellungnahme besteht darauf, bestimmte Ziele zu priorisieren, insbesondere solche, die einen Bezug zu den gemeinsamen Werten haben und durch die die wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses weiter gestärkt werden. Dazu gehören die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Förderung einer unabhängigen Justiz, die Bekämpfung von Betrug, Korruption, organisierter Kriminalität, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, die Achtung des Völkerrechts, die Medienfreiheit und die Freiheit der Lehre. Ferner gehören dazu die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft, die Förderung des sozialen Dialogs, der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie der Nichtdiskriminierung und Toleranz, um die Achtung der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, sicherzustellen und zu stärken.

Auch wenn dieses Programm die Konvergenz der Volkswirtschaften des westlichen Balkans ermöglichen und ihre Standards an die der Europäischen Union angleichen sollte, müssen nicht nur die Volkswirtschaften einander angenähert werden, sondern auch die Partnerschaften in den Bereichen Kultur, Bildung und Forschung sowie akademische und kreative Partnerschaften gestärkt werden. Der Verfasser der Stellungnahme ist davon überzeugt, dass es neben der Stärkung der Volkswirtschaften auch ein erhebliches Potenzial für engere Beziehungen und ein besseres gegenseitiges Verständnis gibt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(11) Die Fazilität sollte die Kohärenz mit den allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union gewährleisten und diese fördern, was auch die Achtung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten

Geänderter Text

(11) Die Fazilität sollte die Kohärenz mit den allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union gewährleisten und diese fördern, was auch die Achtung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten

Grundrechte einschließt. Die Fazilität wird insbesondere sicherstellen, dass die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit geschützt und gefördert werden.

Grundrechte einschließt. Die Fazilität wird insbesondere sicherstellen, dass die Menschenrechte, **die Arbeitnehmerrechte – im Einklang mit den Übereinkommen der IAO** – und die Rechtsstaatlichkeit geschützt und gefördert werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Mit den Tätigkeiten im Rahmen der Fazilität sollten Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung gefördert werden und die Tätigkeiten sollten nicht zur Schädigung der Umwelt führen oder zum Klimawandel beitragen. Die im Rahmen der Fazilität finanzierten Maßnahmen sollten im Einklang stehen mit den nationalen Energie- und Klimaplänen der Begünstigten, ihrem national festgelegten Beitrag und dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Die Fazilität sollte zu Klimaschutzmaßnahmen beitragen, die Fähigkeit zur Anpassung an die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels verbessern und die Klimaresilienz stärken.

Geänderter Text

(12) Mit den Tätigkeiten im Rahmen der Fazilität sollten Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, **beim Abbau von Ungleichheiten und der Förderung von nachhaltigem langfristigem Wachstum sowie bei der Umsetzung des europäischen Grünen Deals**, des Übereinkommens von Paris und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung gefördert werden und die Tätigkeiten sollten nicht zur Schädigung der Umwelt führen oder zum Klimawandel beitragen. Die im Rahmen der Fazilität finanzierten Maßnahmen sollten im Einklang stehen mit den nationalen Energie- und Klimaplänen der Begünstigten, ihrem national festgelegten Beitrag und dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Die Fazilität sollte zu Klimaschutzmaßnahmen beitragen, die Fähigkeit zur Anpassung an die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels verbessern und die Klimaresilienz stärken. **Die Fazilität sollte die Förderung von Innovationen für KMU und Akteure der Sozialwirtschaft sowie den Technologietransfer für den ökologischen und digitalen Wandel unterstützen; die Tätigkeiten im Rahmen**

der Fazilität sollten Maßnahmen zur Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und der Abwanderung hoch qualifizierter Arbeitskräfte aus den Ländern des Westbalkans umfassen; bei den Tätigkeiten im Rahmen der Fazilität sollten ökologische Folgenabschätzungen und öffentliche Konsultationen zu Projekten, die einen Einfluss auf Schutzgebiete, biologische Vielfalt und Umweltschutz haben, vorgesehen und dabei die Ansichten der lokalen Gemeinschaft einbezogen werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Durchführung dieser Verordnung sollte von den Grundsätzen der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung geleitet sein, wie sie in den Gleichstellungsstrategien der Union enthalten sind. Sie sollte die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen fördern und darauf abzielen, die Rechte von Frauen und Mädchen im Einklang mit den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung und den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und internationalen Übereinkommen zu schützen und zu fördern. Die Umsetzung der Fazilität sollte mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen und sicherstellen, dass die in ihrem Rahmen durchgeführten Investitionen und technischen Hilfemaßnahmen barrierefrei sind.

Geänderter Text

(13) Die Durchführung dieser Verordnung sollte von den Grundsätzen der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, wie sie in den Gleichstellungsstrategien der Union enthalten sind, ***der Achtung von Arbeitnehmerrechten sowie der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geleitet sein***. Sie sollte die Gleichstellung der Geschlechter – ***einschließlich der Bewältigung von geschlechtsspezifischen Lohngefallen*** – und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen fördern und darauf abzielen, die Rechte von Frauen und Mädchen im Einklang mit den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung und den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und internationalen Übereinkommen zu schützen und zu fördern. Die Umsetzung der Fazilität sollte mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen und sicherstellen, dass die in ihrem Rahmen durchgeführten Investitionen und technischen Hilfemaßnahmen barrierefrei

sind.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal als Europas Strategie für nachhaltiges Wachstum und angesichts der Bedeutung, die der Verwirklichung der Klima- und Biodiversitätsziele im Einklang mit den Verpflichtungen zukommt, die sich aus der Interinstitutionellen Vereinbarung ergeben, sollte die Fazilität zur Verwirklichung des Gesamtziels beitragen, 30 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung von Klimazielen zu verwenden sowie für Biodiversitätsziele im Jahr 2024 einen Anteil von 7,5 % und in den Jahren 2026 und 2027 jeweils 10 % zu verwenden. Mindestens 37 % der über den WBIF bereitgestellten nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung sollten für die Verwirklichung von Klimazielen eingesetzt werden. Mit der Fazilität sollten Tätigkeiten unterstützt werden, bei denen die Standards und Prioritäten der Union in den Bereichen Klima und Umwelt und der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852⁸ uneingeschränkt geachtet werden.

⁸ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Geänderter Text

(15) Im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal als Europas Strategie für nachhaltiges Wachstum und angesichts der Bedeutung, die der Verwirklichung der Klima- und Biodiversitätsziele im Einklang mit den Verpflichtungen zukommt, die sich aus der Interinstitutionellen Vereinbarung ergeben, sollte die Fazilität zur Verwirklichung des Gesamtziels beitragen, 30 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung von Klimazielen zu verwenden sowie für Biodiversitätsziele im Jahr 2024 einen Anteil von 7,5 % und in den Jahren 2026 und 2027 jeweils 10 % zu verwenden. Mindestens 37 % der über den WBIF bereitgestellten nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung sollten für die Verwirklichung von Klimazielen eingesetzt werden, **um Klimaneutralität zu erreichen**. Mit der Fazilität sollten Tätigkeiten unterstützt werden, bei denen die Standards und Prioritäten der Union in den Bereichen Klima und Umwelt und der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852⁸ uneingeschränkt geachtet werden.

⁸ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um eine effiziente Durchführung der Fazilität zu gewährleisten und dabei die Integration der Begünstigten im Westbalkan in europäische Wertschöpfungsketten zu erleichtern, sollten alle im Rahmen dieser Fazilität finanzierten und beschafften Lieferungen und Materialien aus Mitgliedstaaten, dem Gebiet der Begünstigten, aus Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Ländern, die unter Anhang I der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1529 fallen, stammen, oder aus Ländern, mit denen die Kommission einen gegenseitigen Zugang zur Außenhilfe im Gebiet der Begünstigten vereinbart hat, es sei denn, die Lieferungen oder Materialien können nicht zu angemessenen Bedingungen in einem dieser Länder beschafft werden.

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

Geänderter Text

(22) Um eine effiziente Durchführung der Fazilität zu gewährleisten und dabei die Integration der Begünstigten im Westbalkan in europäische Wertschöpfungsketten zu erleichtern, sollten alle im Rahmen dieser Fazilität finanzierten und beschafften Lieferungen und Materialien aus Mitgliedstaaten, dem Gebiet der Begünstigten, aus Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Ländern, die unter Anhang I der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1529 fallen, stammen, oder aus Ländern, mit denen die Kommission einen gegenseitigen Zugang zur Außenhilfe im Gebiet der Begünstigten vereinbart hat, ***und sollten ferner nach Möglichkeit hohe soziale und ökologische Anforderungen erfüllen***, es sei denn, die Lieferungen oder Materialien können nicht zu angemessenen Bedingungen in einem dieser Länder beschafft werden, ***in welchem Fall die Auftragsvergabe im Einklang mit den aktuellen und zukünftigen EU-Verordnungen zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten stehen sollte***.

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>).

und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Reformagenden sollten auch eine Erläuterung des Systems des jeweiligen Begünstigten zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Korruption, Betrug und Interessenkonflikten bei der Verwendung der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel sowie die Vorkehrungen zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung aus der Fazilität und anderen Programmen der Union sowie anderer Geber enthalten.

Geänderter Text

(27) Die Reformagenden sollten auch eine Erläuterung des Systems des jeweiligen Begünstigten zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Korruption, Betrug und Interessenkonflikten bei der Verwendung der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel sowie die Vorkehrungen zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung aus der Fazilität und anderen Programmen der Union sowie anderer Geber enthalten. ***Die Reformagenden sollten unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger in jedem der Länder konzipiert und umgesetzt werden.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Die Kommission sollte die einzelnen Reformagenden anhand der in dieser Verordnung aufgeführten Kriterien bewerten. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Genehmigung dieser Reformagenden

Geänderter Text

(29) Die Kommission sollte die einzelnen Reformagenden anhand der in dieser Verordnung aufgeführten Kriterien bewerten. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Genehmigung dieser Reformagenden

übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ausgeübt werden. Die Kommission wird den Beschluss 2010/427/EU des Rates und die Rolle des EAD gegebenenfalls gebührend berücksichtigen, insbesondere bei der Überwachung der Erfüllung der Vorbedingungen für die Unterstützung durch die Union.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den Übergang der Begünstigten zu einer nachhaltigen und inklusiven Wirtschaft, die dem Wettbewerbsdruck im Binnenmarkt der Union standhalten kann, und zu einem stabilen Investitionsumfeld zu beschleunigen,

übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ausgeübt werden. Die Kommission wird den Beschluss 2010/427/EU des Rates und die Rolle des EAD gegebenenfalls gebührend berücksichtigen, insbesondere bei der Überwachung der Erfüllung der Vorbedingungen für die Unterstützung durch die Union. ***Die Bewertung der Reformagenden sollte von der Kommission mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger, auch aus der Zivilgesellschaft, vorgenommen werden.***

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

Geänderter Text

a) den Übergang der Begünstigten zu einer nachhaltigen, ***klimaneutralen*** und inklusiven Wirtschaft ***mit geringer Ungleichheit***, die dem Wettbewerbsdruck im Binnenmarkt der Union standhalten kann, und zu einem stabilen Investitionsumfeld zu beschleunigen,

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) sicherzustellen, dass die von der Fazilität abgedeckten Investitionen es den Begünstigten ermöglichen, eine größere Rolle in widerstandsfähigen Wertschöpfungsketten der EU zu spielen, und dass eine erhöhte Wertschöpfung und Entwicklung lokaler Industrien und deren Fortschritte entlang der Wertschöpfungskette gefördert werden;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) den ökologischen Wandel im Einklang mit der Grünen Agenda für den Westbalkan aus dem Jahr 2020 und unter Einbeziehung aller Wirtschaftszweige, insbesondere der Energiewirtschaft zu beschleunigen, einschließlich des Übergangs zu einer CO₂-armen, klimaneutralen und klimaresilienten Kreislaufwirtschaft,

e) den ökologischen Wandel im Einklang mit der Grünen Agenda für den Westbalkan aus dem Jahr 2020 und unter Einbeziehung aller Wirtschaftszweige, insbesondere der Energiewirtschaft, zu beschleunigen, einschließlich **der Energieeffizienz**, des Übergangs zu einer CO₂-armen, klimaneutralen und klimaresilienten Kreislaufwirtschaft **und des Schutzes der biologischen Vielfalt und der Umwelt**;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Innovationen zu fördern, insbesondere für KMU und zur Unterstützung des ökologischen und des

g) Innovationen zu fördern, insbesondere für KMU und zur Unterstützung des ökologischen und des

digitalen Wandels,

digitalen Wandels, *indem technische Unterstützung und Technologietransfers bereitgestellt werden;*

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) hochwertige allgemeine und berufliche Bildung, Umschulungen und Weiterbildungen sowie beschäftigungspolitische Maßnahmen zu fördern,

Geänderter Text

h) hochwertige allgemeine und berufliche Bildung, Umschulungen und Weiterbildungen sowie beschäftigungspolitische Maßnahmen *und die Übernahme der IAO-Übereinkommen zu fördern, wobei ein Schwerpunkt auf der Bewältigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der Jugendarbeitslosigkeit liegen sollte;*

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) die wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses, darunter die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, weiter zu stärken, und zwar durch die Förderung einer unabhängigen Justiz, die Verbesserung der Sicherheit und die Bekämpfung von Betrug, Korruption, organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug; die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen; die Medienfreiheit und die akademische Freiheit zu stärken und günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft zu schaffen; den sozialen Dialog zu fördern; die

Geänderter Text

i) die wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses, darunter die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie sowie die Achtung der Menschenrechte *und Arbeitnehmerrechte* und Grundfreiheiten, weiter zu stärken, und zwar durch die Förderung einer unabhängigen Justiz, die Verbesserung der Sicherheit und die Bekämpfung von Betrug, Korruption, organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug; die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen; die Medienfreiheit und die akademische Freiheit zu stärken und günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft zu schaffen; den sozialen Dialog zu fördern; die

Geschlechtergleichstellung sowie die Nichtdiskriminierung und Toleranz zu fördern, um die Achtung der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, sicherzustellen und zu stärken,

Geschlechtergleichstellung **und die Verringerung geschlechtsspezifischer Lohngefälle** sowie die Nichtdiskriminierung und Toleranz zu fördern, um die Achtung der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, sicherzustellen und zu stärken,

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen der Fazilität stützt sich bei allen Durchführungsmodalitäten auf die Grundsätze für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und fördert diese, insbesondere die Eigenverantwortung der Begünstigten für die Entwicklungsprioritäten, die Ergebnisorientierung, inklusive Partnerschaften, Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht. Die Zusammenarbeit beruht auf einer wirksamen und effizienten Zuweisung und Verwendung der Mittel.

Geänderter Text

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen der Fazilität stützt sich bei allen Durchführungsmodalitäten auf die Grundsätze für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und fördert diese, insbesondere die Eigenverantwortung der Begünstigten für die Entwicklungsprioritäten, die Ergebnisorientierung, inklusive Partnerschaften **und partizipative Politikgestaltung unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der lokalen Behörden**, Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht. Die Zusammenarbeit beruht auf einer wirksamen und effizienten Zuweisung und Verwendung der Mittel.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Bei den Tätigkeiten im Rahmen der Fazilität sollten Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt und Umweltschutz, Menschenrechte, Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter und gegebenenfalls Katastrophenvorsorge

Geänderter Text

(4) Bei den Tätigkeiten im Rahmen der Fazilität sollten Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt und Umweltschutz, Menschenrechte **und Arbeitnehmerrechte**, Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter und gegebenenfalls

durchgängig berücksichtigt werden und Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt werden, um integrierte Maßnahmen zu fördern, mit denen sich positive Nebeneffekte und in kohärenter Weise mehrere Ziele zugleich erreichen lassen. Dabei werden „verlorene Vermögenswerte“ vermieden und die Grundsätze, Schaden zu vermeiden und niemanden zurückzulassen, sowie das dem europäischen Grünen Deal zugrunde liegende Prinzip der Nachhaltigkeit eingehalten.

Katastrophenvorsorge durchgängig berücksichtigt werden und Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt werden, um integrierte Maßnahmen zu fördern, mit denen sich positive Nebeneffekte und in kohärenter Weise mehrere Ziele zugleich erreichen lassen, **wobei ökologische Folgenabschätzungen und öffentliche Konsultationen zu Projekten, die einen Einfluss auf Schutzgebiete, biologische Vielfalt und Umweltschutz haben, erfolgen müssen und dabei die Ansichten der lokalen Gemeinschaft einbezogen werden müssen.** Dabei werden „verlorene Vermögenswerte“ vermieden und die Grundsätze, Schaden zu vermeiden und niemanden zurückzulassen, sowie das dem europäischen Grünen Deal zugrunde liegende Prinzip der Nachhaltigkeit eingehalten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die EU garantiert und verbessert die Kohärenz ihrer Außenpolitik, und die Begünstigten bemühen sich, ihre Politik mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU in Einklang zu bringen;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Vorbedingung für die Unterstützung im Rahmen der Fazilität ist, dass die Begünstigten sich weiterhin zu

(1) Vorbedingung für die Unterstützung im Rahmen der Fazilität ist, dass die Begünstigten sich **gemäß den in**

funktionierenden demokratischen Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und zur Rechtsstaatlichkeit bekennen und sich daran halten und die Einhaltung aller Menschenrechtsverpflichtungen, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gewährleisten. Eine weitere Vorbedingung besteht darin, dass sich Serbien und das Kosovo konstruktiv um die Normalisierung ihrer Beziehungen bemühen, indem sie ihren jeweiligen Verpflichtungen, die sich aus dem Abkommen über den Weg zur Normalisierung der Beziehungen und dem dazugehörigen Anhang zur Durchführung sowie aus allen bisherigen im Rahmen des Dialogs getroffenen Vereinbarungen ergeben, ausnahmslos und in vollem Umfang nachkommen und Verhandlungen über das umfassende Abkommen zur Normalisierung der Beziehungen aufnehmen.

Artikel 3 festgelegten Zielen zu funktionierenden demokratischen Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und zur Rechtsstaatlichkeit bekennen und sich daran halten und die Einhaltung aller Menschenrechtsverpflichtungen, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, sicherstellen. Eine weitere Vorbedingung besteht darin, dass sich Serbien und das Kosovo konstruktiv um die Normalisierung ihrer Beziehungen bemühen, indem sie ihren jeweiligen Verpflichtungen, die sich aus dem Abkommen über den Weg zur Normalisierung der Beziehungen und dem dazugehörigen Anhang zur Durchführung sowie aus allen bisherigen im Rahmen des Dialogs getroffenen Vereinbarungen ergeben, ausnahmslos und in vollem Umfang nachkommen und Verhandlungen über das umfassende Abkommen zur Normalisierung der Beziehungen aufnehmen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission überwacht, ob die in Absatz 1 genannten Vorbedingungen erfüllt sind, bevor Mittel aus der Fazilität an die Begünstigten freigegeben werden, und zwar während der gesamten Laufzeit der im Rahmen der Fazilität geleisteten Unterstützung und unter gebührender Berücksichtigung des jeweils letzten Erweiterungspakets. Die Kommission kann einen Beschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass einzelne Vorbedingungen nicht erfüllt sind, und insbesondere die freizugebenden Mittel gemäß Artikel 21 einbehalten, unabhängig davon, ob die in Artikel 16 Absatz 3 genannten

Geänderter Text

(2) Die Kommission überwacht, ob die in Absatz 1 genannten Vorbedingungen erfüllt sind, bevor Mittel aus der Fazilität an die Begünstigten freigegeben werden, und zwar während der gesamten Laufzeit der im Rahmen der Fazilität geleisteten Unterstützung und unter gebührender Berücksichtigung des jeweils letzten Erweiterungspakets. Die Kommission kann einen Beschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass einzelne Vorbedingungen nicht erfüllt sind, und insbesondere die freizugebenden Mittel gemäß Artikel 21 einbehalten, unabhängig davon, ob die in Artikel 16 Absatz 3 genannten Auszahlungsbedingungen erfüllt sind. **Die**

Auszahlungsbedingungen erfüllt sind.

Begünstigten haben die Möglichkeit, Mängel zu beheben, um die Vorbedingungen zu erfüllen, damit ihnen nach einem befürwortenden Beschluss der Kommission Zugang zu den Mitteln gewährt werden kann.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Alle im Rahmen dieser Fazilität finanzierten und beschafften Lieferungen und Materialien müssen ihren Ursprung in einem der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Länder haben, es sei denn, die Lieferungen und Materialien können nicht zu angemessenen Bedingungen in einem dieser Länder beschafft werden. Darüber hinaus gelten die in Absatz 6 vorgesehenen Beschränkungen.

Geänderter Text

(3) Alle im Rahmen dieser Fazilität finanzierten und beschafften Lieferungen und Materialien müssen ihren Ursprung in einem der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Länder haben ***und müssen nach Möglichkeit hohe soziale und ökologische Anforderungen erfüllen***, es sei denn, die Lieferungen und Materialien können nicht zu angemessenen Bedingungen in einem dieser Länder beschafft werden. ***In diesem Fall sollte die Auftragsvergabe im Einklang mit den aktuellen und künftigen EU-Vorschriften über die Sorgfaltspflicht in Lieferketten stehen.*** Darüber hinaus gelten die in Absatz 6 vorgesehenen Beschränkungen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) wenn die Maßnahme oder das spezifische Gewährungsverfahren die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union, ihrer Mitgliedstaaten oder der Begünstigten, einschließlich der Sicherheit, der Resilienz und des Schutzes

Geänderter Text

b) wenn die Maßnahme oder das spezifische Gewährungsverfahren die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union, ihrer Mitgliedstaaten oder der Begünstigten, einschließlich der Sicherheit, der Resilienz und des Schutzes

der Integrität der digitalen Infrastruktur (einschließlich der 5G-Netzinfrastuktur), der Kommunikations- und Informationssysteme und der damit verbundenen Lieferketten.

der Integrität der digitalen Infrastruktur (einschließlich der 5G-Netzinfrastuktur), der Kommunikations- und Informationssysteme und der damit verbundenen Lieferketten, **und die Maßnahme oder das Gewährungsverfahren nicht im Einklang mit der Strategie für wirtschaftliche Sicherheit steht.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Reformagenden müssen den in Artikel 4 festgelegten allgemeinen Grundsätzen entsprechen.

Geänderter Text

(5) Die Reformagenden müssen den in Artikel 4 festgelegten allgemeinen Grundsätzen entsprechen **und werden in offener und transparenter Weise unter Einbeziehung aller Interessenträger konzipiert.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Bei der Bewertung der von den Begünstigten vorgelegten Reformagenden kann die Kommission von Sachverständigen unterstützt werden.

Geänderter Text

(4) Bei der Bewertung der von den Begünstigten vorgelegten Reformagenden kann die Kommission von **unabhängigen** Sachverständigen, **auch aus der Zivilgesellschaft**, unterstützt werden.

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,
VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN
HAT**

Der Verfasser der Stellungnahme erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0692 – C9-0408/2023 – 2023/0397(COD)	
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 18.1.2024	BUDG 18.1.2024
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 18.1.2024	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Helmut Scholz 28.11.2023	
Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	18.1.2024	
Datum der Annahme	19.2.2024	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 –: 3 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Anna-Michelle Asimakopoulou, Geert Bourgeois, Jordi Cañas, Paolo De Castro, Heidi Hautala, Danuta Maria Hübner, Martine Kemp, Bernd Lange, Margarida Marques, Gabriel Mato, Sara Matthieu, Carles Puigdemont i Casamajó, Samira Rafaela, Catharina Rinzema, Inma Rodríguez-Piñero, Helmut Scholz, Joachim Schuster, Dominik Tarczyński, Marie-Pierre Vedrenne, Iuliu Winkler, Jan Zahradil	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Marek Belka, Udo Bullmann, Enikő Györi, Svenja Hahn, Sandra Kalniete, Lydie Massard, Manuela Ripa	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Pascal Arimont, Lukas Mandl, Tomas Tobé	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

28	+
NI	Enikő Győri, Carles Puigdemont i Casamajó
PPE	Pascal Arimont, Anna-Michelle Asimakopoulou, Danuta Maria Hübner, Sandra Kalniete, Martine Kemp, Lukas Mandl, Gabriel Mato, Tomas Tobé, Iuliu Winkler
Renew	Jordi Cañas, Svenja Hahn, Samira Rafaela, Catharina Rinzema, Marie-Pierre Vedrenne
S&D	Marek Belka, Udo Bullmann, Paolo De Castro, Bernd Lange, Margarida Marques, Inma Rodríguez-Piñero, Joachim Schuster
The Left	Helmut Scholz
Verts/ALE	Heidi Hautala, Lydie Massard, Sara Matthieu, Manuela Ripa

3	-
ECR	Geert Bourgeois, Dominik Tarczyński, Jan Zahradil

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung